

## B e r i c h t

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend die Entschädigungsforderung des Hrn. Großrath Schürch.

(Vom 25. Mai 1860.)

---

### Tit. I

Mit Zuschrift vom 27. April h. a. übersandte uns die Regierung von Bern eine Beschwerdeschrift des Herrn Jakob Schürch, Müller und Großrath zu Madretsch, mit dem Gesuche, dieselbe der h. Bundesversammlung mitzutheilen.

Da diese Beschwerde gegen einen Beschluß des Bundesrathes gerichtet ist, so finden wir es, um die Sache Ihnen spruchreif vorzulegen, für angemessen, unsern Bericht über die Beschwerde zugleich beizulegen.

Da die faktischen Verhältnisse, worauf die Beschwerde beruht, im Wesentlichen richtig angegeben sind, so haben wir hierüber nichts zu bemerken und gehen sogleich zu dem Rechtspunkte über.

Hier ist die entscheidende Frage offenbar die, ob das Richteramt Nidau zu dem erlassenen Urtheil kompetent gewesen und das letztere daher gültig und vollziehbar sei.

Wir bestreiten diese Kompetenz, gestützt auf die hierin ganz klare Bundesgesetzgebung, welche den Gerichtsstand und das Verfahren vorschreibt für alle Forderungen, welche sowol die Soldaten als die Bürger, aus Dienstverhältnissen herrührend, an die Militärverwaltung zu stellen haben, betreffend Besoldung, Verpflegung, Entschädigungen u. s. w.

Alle diese Gegenstände sind durch ein einläßliches Reglement für die eidg. Kriegsverwaltung im August 1845 durch die Tagsatzung geordnet worden, und es ist keinem Kantone eingefallen, der Tagsatzung die Kompetenz hiefür zu bestreiten, ungeachtet es klar am Tage lag, daß durch dieses Reglement eine Menge zivilrechtlicher Forderungen den kantonalen

Gerichten entzogen und einem besondern schiedsgerichtlichen Verfahren unterstellt wurden, so wie auch, daß für das Anbringen solcher Forderungen ganz kurze, von den Zivilgesetzen der Kantone abweichende Fristen in jenem Reglement angesetzt waren.

Der Rekurrent bestreitet auch der damaligen Bundesbehörde, der Tagsatzung, diese Kompetenz nicht, was wir besonders darum hervorheben und betonen, weil es ganz klar ist, daß, wenn bei den ehemaligen Bundeskompetenzen die Tagsatzung zu diesem Reglement befugt war, die jetzigen Bundesbehörden weit mehr kompetent waren, dieses Reglement fortbestehen zu lassen und zu bestätigen.

Nun behauptet aber der Rekurrent, dieses Reglement sei aufgehoben, weil der Art. 3 der Bundesverfassung die Souveränität der Kantone garantire, so weit sie nicht speziell beschränkt sei und weil nach Art. 6 der Uebergangsbestimmungen die Beschlüsse der Tagsatzung und die Konkordate nur so weit in Kraft verbleiben, als sie der Verfassung nicht widersprechen.

Dieser Grund ist offenbar nicht stichhaltig; denn die Souveränität der Kantone war ja früher in viel größerem Maße vorhanden, und dennoch bestand jenes Reglement in Kraft. Der Art. 3 der Bundesverfassung hatte auch nicht den Zweck, den Kantonen Kompetenzen zurückzugeben, die sie schon unter dem frühern Bundesvertrage nicht mehr besaßen, sondern nur ihnen diejenigen Rechte zu bestätigen, welche die neue Bundesverfassung ihnen überließ und anerkannte. Schon darum wäre es gegen alle Logik, aus dem Art. 3 der Bundesverfassung auf eine stillschweigende Aufhebung der Rechte zu schließen, welche dem Bunde schon nach dem frühern Bundesvertrage den Kantonen gegenüber zustanden, und doppelt verkehrt wäre ein solcher Schluß in Sachen der Militärverwaltung, weil bekanntlich in diesem Gebiete die neue Bundesverfassung in der Zentralisation viel weiter gieng und schon bestehende Rechte des Bundes gewiß nicht stillschweigend abschaffte. Ein anderer Artikel der Bundesverfassung, mit dem die Verordnung von 1845 über die eidg. Kriegsverwaltung im Widerspruche stehen soll, wurde nicht genannt, und in der That existirt auch kein solcher. Wir müssen daher bestimmt bestreiten, daß jene Verordnung aufgehoben sei; vielmehr behaupten wir, daß sie förmlich bestätigt und stets auch in der neuern Zeit angewendet worden sei.

Zu diesem Behufe haben wir nicht nöthig, uns, wie der Rekurrent, auf das Gebiet der Vermuthungen und gewagten Schlüsse zu begeben, sondern wir können den Beweis durch Berufung auf folgende Thatfache führen:

- 1) Die h. Bundesversammlung hat am 23. Dezember 1851 das fragliche Verwaltungsreglement vom Jahr 1845 förmlich bestätigt, indem sie alle durch die Münzreform nöthig gewordenen Abänderungen

der einzelnen Artikel beschloß. (Man sehe den Anhang des Reglements, Art. 1.)

- 2) In einer Reihe von Artikeln bezieht sich das neue Bundesgesetz vom 8. Mai 1850 über die eidg. Militärorganisation auf die bestehenden Reglemente, worunter vorzugsweise das Reglement über die Verwaltung verstanden ist. So z. B. die Artikel 85 — 87 über die Besoldung, Art. 89 und 90 über die Einquartirung und Verpflegung, Art. 93 über die Fuhrleistung, Art. 96 über Entschädigung von Waffen und Ausrüstung und für Abgang von Pferden u. s. w. Art. 100 hat speziell auf unsern Fall Bezug und bestätigt förmlich das fragliche Reglement. Er lautet also: „Zerstörungen und Beschädigungen durch Kriegsanstalten, Uebungslager u. s. w., an öffentlichem oder Privateigenthum verursacht, werden vom Bunde nach Maßgabe der Reglemente vergütet.“

Hierüber besteht aber kein anderes Reglement, als das erwähnte vom Jahr 1845, speziell in den §§. 227 und 228.

Ganz entscheidend sind ferner folgende Artikel des Bundesgesetzes:

Art. 114. „Der Bundesrath entscheidet bei Streitigkeiten über Besoldung, Vergütung, Einquartirung, Verpflegung, Requisition von Transportmitteln und andern Leistungen, nach Maßgabe der hierauf bezüglichen Gesetze und reglementarischen Vorschriften.“

Art. 146. „Die Rechte und Pflichten, welche in den noch in Kraft bestehenden Gesetzen, Reglementen, Verordnungen und Beschlüssen dem eidg. Kriegsrathe zugeschrieben sind, gehen an den Bundesrath über.“

Art. 150. „Die übrigen eidg. Militärreglemente, so weit dieselben mit gegenwärtigem Gesetze nicht im Widerspruche stehen, bleiben in Kraft. Im Falle der Revision solcher Reglemente, welche seiner Zeit von der Tagsatzung erlassen worden sind, sollen dieselben der Genehmigung der Bundesversammlung unterstellt werden.“

Hier wird nach ausdrücklicher Bestätigung des fraglichen Reglements, das mit diesem Gesetze nicht im Widerspruche steht, die Kompetenz für Entscheidung derartiger Streitigkeiten ganz bestimmt den militärischen Administrativbehörden übertragen und ausdrücklich die Veränderung festgestellt, welche die neue Bundesverfassung herbeiführte. Früher gieng nämlich der Rekurs gegen die Entscheidungen der Schatzungsgerichte und Kommissariate an den eidg. Kriegsrath, jetzt an den Bundesrath (Art. 77 des Reglements von 1845).

- 3) Damit stimmt auch die ununterbrochene Praxis überein, sowol unter der frühern als unter der gegenwärtigen Ordnung der Dinge.

Tausend und aber tausend Fälle von Entschädigungen aller Art sind im Laufe der Zeit nach Maßgabe dieses Reglements in allen Kantonen geleistet worden, wogegen kein Fall wird erwähnt werden können, der auf dem Wege des Zivilprozesses wäre behandelt worden; auch geben unsere Protokolle Zeugniß, wie oft Beschwerden über Abschätzungen zum Entscheide des Bundesrathes gebracht wurden.

- 4) Es bedarf wohl einer hohen Bundesversammlung gegenüber keines Nachweises darüber, daß eine geordnete Militärverwaltung und eine dießfällige Komptabilität eine absolute Unmöglichkeit wären, wenn über derartige Forderungen in allen Kantonen, wo zufällig Militär steht, Zivilprozesse geführt werden müßten, und wenn die gewöhnliche Verjährungszeit (z. B. zehn Jahre) geltend gemacht werden könnte. Es würde in der That zu den unglaublichsten Erscheinungen unserer Zeit gehören, wenn der jezige Bundesstaat mit seinen militärischen Bestrebungen und Kompetenzen durch eine derartige Beschwerde weit hinter jene Zeit sich zurückwerfen ließe, in welcher man bei aller Beschränktheit der Bundeskompetenzen dennoch nicht das geringste Bedenken fand, im Interesse einer einheitlichen und nothwendigen Militärverwaltung das Reglement aufzustellen, welches die Beschwerde als verfassungswidrig bezeichnen will. Jenes Reglement ist aber, wie wir sehen, durch das neue Militärgesetz förmlich bestätigt worden, und letzteres müßte daher ebenfalls verfassungswidrig sein, und zwar bloß darum, weil es eine Kompetenz ausübte, welche man schon der Tagsatzung zuerkannt hatte.

Man übersehe nicht, daß das neue Militärgesetz vom Jahr 1850 auf verfassungsmäßige Weise votirt wurde unter Mitwirkung des h. Ständerathes, d. h. der Stellvertreter der Kantone; daß kein Kanton durch Berufung an die vereinigte Bundesversammlung einen Kompetenzkonflikt erhob oder auch nur eine Protestation abgab, und daß das Gesetz seit 1850 nebst dem fraglichen Reglemente in der ganzen Schweiz eingeführt und gehandhabt wurde. Wir machen nur noch darauf aufmerksam, daß die die Gemeinden und Privaten besonders interessirenden Artikel des Verwaltungsreglementes vom Divisionskommando vor dem Truppenzusammenzuge in besonderm Abdrucke publizirt wurden. Ein Exemplar dieses Abdruckes legen wir den Akten bei. Eben so legen wir noch einen nachträglichen Bericht des Hrn. Major Lambelet vom 18. Mai 1860 bei, woraus hervorgeht, daß die Schürchische Forderung nicht nur von ihm als unzulässig abgewiesen wurde, sondern auch von Hrn. Oberst Steiner, welcher bei jenem Uebungslager als Regierungskommissär die Interessen des Kantons und seiner Einwohner zu wahren hatte.

Wir glauben zur Evidenz gezeigt zu haben, daß Forderungen, wie diejenige des Rekurrenten, kraft eidg. Gesetze und Verordnungen nicht vor die gewöhnlichen kantonalen Gerichte gehören, sondern daß ein besonderes

kompromissarisches Verfahren unter Mitwirkung der Militärverwaltung und mit Rekurs an die obere Verwaltungsbehörde für solche Forderungen instituiert ist, und daß somit die Einmischung des Richteramtes Nidau und die Anhandnahme der Klage als gänzlich inkompetent erklärt werden muß. Hieraus folgt dann von selbst, daß das eidg. Oberkriegskommissariat, welches keineswegs als Zivilpartei erscheint, sondern dem eine amtliche Stellung und Mitwirkung in derartigen Fällen gesetzlich zusteht, nicht verpflichtet war, die Vorfrage der Kompetenz vor dem Richteramt Nidau zu plaidiren; denn hat sich das letztere mit der Hauptsache gar nicht zu befassen, so kann es sich auch nicht zum Richter über die Vorfrage aufwerfen. Dieses ist gegenüber der eidg. Militärverwaltung, die eben nicht unter dieser Jurisdiktion steht, eben so wenig zulässig, als die Behauptung, daß ein außer dem Kanton domicilirender Beklagter, der wegen persönlicher Forderungen verfassungswidrig im Kanton belangt wird, schuldig sei, vor diesem Richter die Kompetenzfrage auszusechten. Wenn letzteres geschieht und der inkompetente Richter gleichwol in der Neben- oder Hauptfrage vorgeht, so haben wir jeweilen auf erhobene Beschwerde solche Urtheile kassirt, gestützt auf Art. 90 Ziffer 2 der Bundesverfassung. Dasselbe Verfahren mußten wir daher konsequent auch hier anwenden, weil das Richteramt entgegen den bestehenden Bundesvorschriften (Art. 90 Ziffer 2 der Bundesverfassung) ein inkompetentes, also nichtiges Urtheil gegen den Bund ausgefällt hatte. Hingegen steht dem Rekurrenten allerdings der Rekurs frei, und wir sind also ganz mit ihm darüber einverstanden, daß die h. Bundesversammlung in letzter Instanz die Frage zu entscheiden hat.

Indem wir schließlich den Antrag stellen, daß die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werde, benutzen wir den Anlaß, Sie, Herr Präsident, Herren National- und Ständeräthe, unserer vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 25. Mai 1860.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

**F. Frey-Herosee.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schieß.**

**Bericht des Bundesrathes an die Bundesversammlung , betreffend die  
Entschädigungsforderung des Hrn. Großrath Schürch. (Vom 25. Mai 1860.)**

|                     |                  |
|---------------------|------------------|
| In                  | Bundesblatt      |
| Dans                | Feuille fédérale |
| In                  | Foglio federale  |
| Jahr                | 1860             |
| Année               |                  |
| Anno                |                  |
| Band                | 2                |
| Volume              |                  |
| Volume              |                  |
| Heft                | 36               |
| Cahier              |                  |
| Numero              |                  |
| Geschäftsnummer     | ---              |
| Numéro d'affaire    |                  |
| Numero dell'oggetto |                  |
| Datum               | 09.07.1860       |
| Date                |                  |
| Data                |                  |
| Seite               | 538-542          |
| Page                |                  |
| Pagina              |                  |
| Ref. No             | 10 003 116       |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.